

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2024

Nr. 2024/1738

Aussetzen einzelner Elemente der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Ausbildungsjahre 2024 und 2025

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 15. Mai 2024 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege; BGS 811.17) beschlossen (KRB Nr. RG 0266/2023). Dieses ist per 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

Gleichzeitig traten auch vereinzelte Änderungen des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) sowie des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in Kraft. Unter anderem kann der Regierungsrat gemäss § 3^{quinqüies} Abs. 1 SpiG resp. gemäss § 22^{bis} Abs. 1 SG neu beschliessen, dass der Vollzug der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024 und 2025 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.

2. Erwägungen

Mit Inkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege unterliegen die betroffenen Gesundheitseinrichtungen (Spitäler und Kliniken, Pflegeheime sowie Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen) ab 1. Juli 2024 sowohl der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung als auch der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung. Die bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung betrifft den Bildungsgang Pflege HF und den Studiengang in Pflege FH und wird durch das Department des Innern bzw. dessen Gesundheitsamt umgesetzt. Die kantonalrechtliche Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betrifft alle weiteren nicht-universitären Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege und Betreuung, der Medizinaltechnik und des Rettungswesens (vgl. Art. 6 und Anhang 1 Reglement der Stiftung Organisationen der Arbeitswelt [OdA] Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn [SOdAS] über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn vom 23. April 2024 [Reglement SOdAS]) und wird durch die SOdAS umgesetzt.

Damit die kantonalrechtliche Aus- und Weiterbildungsverpflichtung und die ab 1. Juli 2024 neu eingeführte bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung zweckmässig koordiniert werden können, sollen die Rahmenbedingungen der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Ausbildungsjahre 2024 und 2025 gelockert werden. Eine vorgängige, detaillierte Koordination war aufgrund des sehr kurzen Umsetzungszeitfensters bei der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung und aufgrund der vorhandenen Komplexität der Thematik nicht möglich.

Konkret wird in den Kalenderjahren 2024 und 2025 an der Ausbildungsverpflichtung für alle Berufe, die der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungspflicht gemäss Art. 2 und Art. 6 Reglement SOdAS unterliegen, weiterhin festgehalten. Hingegen wird für diese Ausbildungsjahre auf den Bonus-Malus-Ausgleich gemäss Art. 17 sowie den Fonds «Bonus-Malus-Ausgleich» gemäss

Art. 18 Reglement SOdAS verzichtet, da letzterer in den betroffenen Ausbildungsjahren nicht bedient wird. Entsprechend ebenfalls ausgesetzt wird der Punktehandel gemäss Art. 16 Abs. 4 bis 6 Reglement SOdAS.

Die restlichen Bestimmungen des Reglements SOdAS bleiben für die Ausbildungsjahre 2024 und 2025 unverändert in Kraft. Unter anderem gilt dies explizit für die Mitwirkungspflicht der Gesundheitseinrichtungen gemäss Art. 11 Reglement SOdAS. Mit Blick auf eine Koordination der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung und der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung deklarieren die Gesundheitseinrichtungen gegenüber der SOdAS für die Ausbildungsjahre 2024 und 2025 weiterhin die Daten gemäss Art. 12 und Art. 14 des Reglements SOdAS zu dem von der SOdAS festgelegten Termin. Die SOdAS legt gestützt auf die gemeldeten Daten die geforderten und die effektiv geleisteten Ausbildungspunkte (sog. SOLL- und IST-Werte) gemäss Art. 13 und Art. 15 Reglement SOdAS fest. Ebenfalls in Kraft bleibt Art. 16 Abs. 1-3 des Reglements SOdAS, wonach die SOdAS die Eingaben der Gesundheitseinrichtungen validiert, die Abweichung zwischen geforderter und erbrachter Ausbildungsleistung berechnet und die Gesundheitseinrichtungen über das Ergebnis informiert. Ferner veröffentlicht die SOdAS gestützt auf Art. 16 Abs. 7 des Reglements SOdAS die Daten und Leistungen der Einrichtungen in geeigneter Weise.

3. Beschluss

Für die Ausbildungsjahre 2024 und 2025 wird vom Reglement SOdAS abgewichen, indem der Bonus-Malus-Ausgleich ausgesetzt wird.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt; BRO
Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn, Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20/26, 4600 Olten
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, Rötistrasse 12, 4513 Langendorf
Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS, Patriotenvweg 10A, 4500 Solothurn